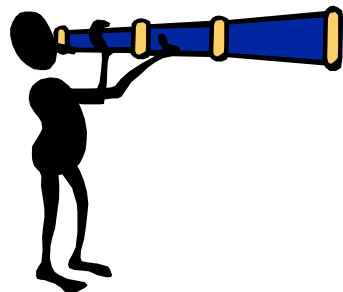


## Die Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand

- B I S H E R und K Ü N F T I G -



## Agenda:

1. Aktueller Anlass
2. Wann ist die öffentliche Hand **bisher** Unternehmer?
3. Änderung der Umsatzbesteuerung
4. Wann ist die öffentliche Hand **zukünftig** Unternehmer?
5. Auswirkungen der Änderung für die LHH
6. Schlussfolgerungen



## 1. Aktueller Anlass:

Im Umsatzsteuergesetz wurde die Besteuerung der juristischen Personen des öffentlichen Rechts (jPdöR) an die Mehrwertsteuersystemrichtlinie der EU (MwStSystRL) angepasst.

- Der alte § 2 Abs. 3 UStG wurde mit Wirkung ab 01.01.2017 aufgehoben,

### **ABER:**

- Die Landeshauptstadt Hannover hat für die Zeit bis zum 31.12.2020 gegenüber dem Finanzamt nach § 27 Abs. 22 Satz 3 UStG n. F. für die Anwendung des BISHERIGEN Rechts optiert.
- Damit ist für die LHH das **neue Recht erst ab 01.01.2021** anzuwenden.

## 2. Wann ist die öffentliche Hand bisher Unternehmer?

Nach § 2 Abs. 3 Satz 1 UStG a. F. bisher nur im Rahmen ihrer

- Betriebe gewerblicher Art (BgA)
- und land- und forstwirtschaftlichen Betriebe

**BgA sind nur fiktive Unternehmen innerhalb der Verwaltung für ausschließlich steuerliche Zwecke. Gibt es in der EU so nicht.**

## 2. Wann ist die öffentliche Hand bisher Unternehmer?

### Was ist ein Betrieb gewerblicher Art (BgA) eigentlich?

Der Begriff BgA ist nur in § 4 Körperschaftsteuergesetz (KStG) geregelt.

#### Danach ist ein BgA

- **eine Einrichtung** (jede abgrenzbare Tätigkeit),
- **die eine nachhaltige wirtschaftliche Tätigkeit** (auf Wiederholung angelegt)
- **zur Erzielung von Einnahmen**
- **außerhalb der Land- und Forstwirtschaft ausübt**
- **und die sich wirtschaftlich aus der Gesamtbetätigung heraushebt**  
(Einnahmen über 35.000 € p.a.).



## 2. Wann ist die öffentliche Hand bisher Unternehmer?

Schon jetzt sind viele Tätigkeiten der LHH umsatzsteuerpflichtig, z.B.:

- Rathausküche nebst der Kantinen sowie „Der Gartensaal“
- Leistungen der Informations- und Kommunikationstechnik für fremde Dritte
- Betrieb von BHKW und Photovoltaikanlagen
- Parkhäuser und Tiefgaragen, die Verpachtung des ZOB
- Verkauf von Stammbücher, Feinstaubplaketten, Passfotos (Fotoautomat)
- versch. Veranstaltungen des Kulturbüros, Kommunales Kino, Museen
- Freizeitheime/Stadtteilzentren bzgl. Veranstaltungen, Vermietung, Verkauf von Waren
- Musikschule, VHS, Stadtbibliothek
- Vermietung von Schulsporthallen an Dritte
- Parkleitsystem, Vermietung von Verkehrszeichen.

u.v.m.

## 2. Wann ist die öffentliche Hand bisher Unternehmer?

Für viele Tätigkeiten sieht das Umsatzsteuerrecht in § 4 Nr. 1 bis 28 UStG eine Befreiung vor, so dass zwar die Umsätze zur Steuer angemeldet werden müssen, aber durch die Befreiung keine finanzielle Belastung eintritt.

Das betrifft überwiegend den Bereich der Daseinsvorsorge wie z.B.:

- Museen, Theater, Büchereien, botanische Gärten usw.
- Bildung, Erwachsenenbildung
- Jugendhilfe
- Alten- und Krankenpflege
- kulturelle und sportliche Veranstaltungen
- Vermietung und Verpachtung (nur Raum-/Flächenüberlassung, gilt nicht für Parkflächen/Parkplätze)

u.v.m.

**An diesen Befreiungsregelungen ändert sich nichts!**

### 3. Änderung der Umsatzbesteuerung

1. Es wurde ein neuer § 2b für die öffentliche Hand in das UStG eingefügt.
2. Die Begrenzung der Umsatzbesteuerung auf Betriebe gewerblicher Art (BgA) entfällt. Für die Umsatzsteuer werden nur die einzelnen **Tätigkeiten** betrachtet.
3. Dadurch fallen wesentlich mehr Umsätze der öffentlichen Hand in die Umsatzbesteuerung als bisher.
4. Es werden **alle wirtschaftlichen Tätigkeiten** auf **privatrechtlicher Grundlage gegen Entgelt oder gegen andere Leistungen** von der Umsatzsteuerpflicht umfasst.
5. Gewinnerzielungsabsicht ist nach wie vor nicht erforderlich.
6. Die verschiedenen Tätigkeiten sind über die gesamte jPdÖR zu betrachten und nicht begrenzt auf einzelne Fachbereiche oder BgA.  
→ z.B. Vermietungen aller Fachbereiche oder Eintrittsentgelte für Veranstaltungen



## 4. Wann ist die öffentliche Hand zukünftig Unternehmer?

**Neuer § 2b Abs. 1 UStG - gültig ab 01.01.2017**

- bei Ausübung der Option erst ab 01.01.2021 -

- Die öffentliche Hand ist nicht steuerpflichtig,
- soweit sie im Rahmen öffentlicher Gewalt tätig wird,
- es sei denn,
- die Behandlung als Nichtunternehmer führt zu Wettbewerbsverzerrungen.

**Daraus ergibt sich im Umkehrschluss ...**

## 4. Wann ist die öffentliche Hand zukünftig Unternehmer?

**Grundsätzlich immer** bei der Ausübung von Tätigkeiten auf Grundlage **privatrechtlicher Verträge** mit fremden Dritten gegen Entgelt.

**Dazu gehören z.B.:**

- alle Tätigkeiten, die schon jetzt BgA wären, aber mit ihren Einnahmen noch unter der Geringfügigkeitsgrenze von 35.000 Euro liegen,
- auch Kooperationsverträge i.R.d. interkommunalen Zusammenarbeit (IKZ) mit Dritten gegen Entgelt oder Kostenerstattung bei Wettbewerbslage
- oder Beistandsleistungen an andere Kommunen, Bund und Länder, Region, Zweckverbände oder AöR auf privatrechtlicher Grundlage bei Wettbewerbslage,
- Zuschüsse / Zuwendungen an Dritte (z.B. Vereine), wenn der Zuschuss bzw. die Zuwendung einen Leistungsaustausch beinhaltet.

## 4. Wann ist die öffentliche Hand zukünftig Unternehmer?

### Ausnahmen von der Besteuerung nach dem neuen § 2b Abs. 3 UStG:

1. Nur für Tätigkeiten,
    - die **im Rahmen der öffentlichen Gewalt** ausgeübt werden.
  2. Und für Tätigkeiten, die mit **öffentlich-rechtlichem Vertrag** erbracht werden, wenn die
    - Umsätze aus gleichartigen Tätigkeiten unter 17.500 Euro pro Jahr liegen (über die gesamte Stadt gesehen) oder
    - vergleichbare Umsätze, die auf privatrechtlicher Grundlage erbracht, einer Steuerbefreiung unterliegen würden und bei denen kein Verzicht auf diese Steuerbefreiung möglich ist
    - Interkommunale Zusammenarbeit / Beistandsleistungen unter bestimmten Voraussetzungen nach § 2b Abs. 3 Nr. 2 UStG.
- Dies erfordert jedoch eine besondere Prüfung der vorhandenen Verträge.

## **4. Wann ist die öffentliche Hand zukünftig Unternehmer?**

Es werden zu den bereits bekannten Tätigkeiten aus der ganzen Verwaltung weitere Tätigkeiten hinzu kommen, deren Einnahmen umsatzsteuerpflichtig zu behandeln sein werden.

### **Aus dem Bereich der Vermögensverwaltung der LHH, z.B.:**

- Einnahmen aus Mieten und Pachten, auch Erbbauzinsen
- Einnahmen aus Rechte- und Lizenzüberlassung

### **Aus dem Bereich der sonstigen wirtschaftlichen Tätigkeiten der LHH, z.B.:**

- Einnahmen aus Park- bzw. Stellplatzüberlassung (nicht im Straßenraum)
- Einnahmen aus Service- und/oder Verwaltungsleistungen für Dritte

### **Auch aus dem Bereich der hoheitlichen Tätigkeiten der LHH, aber nur wenn ...**

- auch andere Unternehmer diese Tätigkeit ausüben können (Wettbewerb)
- kein Anschluss- und Benutzerzwang besteht
- Vertrag nicht auf öffentlich-rechtlicher Basis vereinbart und durchgeführt wird

## 5. Auswirkungen der Änderungen für die LHH:

Die **genauen Auswirkungen ab 2021 können nur geschätzt** werden, denn niemand kann heute mit Gewissheit sagen, welche Tätigkeiten in 2021 noch wahrgenommen werden und/oder neu hinzukommen.

Daher muss sich eine Schätzung der monetären Auswirkungen auf den Status Quo bzw. aktuell auf die Datenbasis des Jahres 2016 beschränken. Für 2017 liegen uns noch keine belastbaren Zahlen vor.

- Die Jahresumsatzsteuermeldung 2017 wird voraussichtlich erst im November 2018 erstellt sein.
- Die Fachbereiche reichen derzeit noch weitere Umsätze und Vorsteuerbeträge für das Vorjahr oder ggf. auch für noch frühere Wirtschaftsjahre nach.

Aber bereits jetzt ist klar, dass **alle Fachbereiche mehr oder weniger von den Änderungen betroffen** sein werden. Überall gibt es Tätigkeiten oder Verträge, die zu umsatzsteuerlichen Sachverhalten/Vorgängen führen. D.h. aber nicht, dass damit auch immer zwingend eine finanzielle Belastung verbunden sein muss.

## Schätzungen der evtl. Auswirkungen bei der Umsatzsteuer:

### Was ist Vorsteuer bzw. Vorsteuerabzug?

- Als **Vorsteuer** bezeichnet man die an einen anderen Unternehmer gezahlte Umsatz-/Mehrwertsteuer für erforderliche Ausgaben, die mit den steuerpflichtigen Tätigkeiten in Verbindung stehen und in Rechnung gestellt wurden (z.B. beim Wareneinkauf oder für eingekaufte Dienstleistungen).
- Umsatzsteuer als auch Vorsteuer sind in der Steuererklärung anzumelden.
- Als **Vorsteuerabzug** bezeichnet man, die Gegen-/bzw. Aufrechnung der gezahlten Vorsteuer (s.o.) bei der Anmeldung der abzuführenden Umsatzsteuer an das Finanzamt. Daraus ergibt sich sodann die verbleibende Zahllast.

<b>Beispiel: Steuer auf Einnahmen d. LHH für erbrachte Dienstleistungen</b>	<b>2.000,00 €</b>
<b>abzügl. gezahlte Steuer für eingekaufte Waren von Firma XY</b>	<b>./. 500,00 €</b>
<b>von der LHH an das Finanzamt zu überweisende Zahllast</b>	<b>1.500,00 €</b>

**Mit dem Vorsteuerabzug (§ 15 UStG) kann die Zahllast zum Teil deutlich reduziert werden.**

## Schätzungen der evtl. Auswirkungen bei der Umsatzsteuer:

Umsatzsteuerpflichtige Umsätze bei der LHH auf Datenbasis 2016				
	2016 / Kern-HH	2016 / Wpl.	2016 / gesamt	Umsatzsteuer
Umsätze 2016	35.343.935,67	201.079.952,28	236.423.887,95	11.050.336,34
abzüglich Vorsteuer				-6.235.596,86
<b>Summen 2016</b>	<b>35.343.935,67</b>	<b>201.079.952,28</b>	<b>236.423.887,95</b>	<b>4.814.739,48</b>
Umsatzsteuerpflichtige Umsätze bei der LHH zukünftig zusätzlich - geschätzt				
	2016 / Kern-HH	2016 / Wpl.	2016 / gesamt	Umsatzsteuer
neue Umsätze	121.045.134,88	31.591.400,00	152.636.534,88	4.204.020,56
abzüglich Vorsteuer			<b>geschätzt</b>	-2.000.000,00
<b>Summen geschätzt</b>	<b>121.045.134,88</b>	<b>31.591.400,00</b>	<b>152.636.534,88</b>	<b>2.204.020,56</b>
geschätzte zukünftige steuerpflichtige Umsätze der LHH insgesamt			<b>389.060.422,83</b>	<b>7.018.760,04</b>
			%	
<b>aufgeteilt nach Steuersätzen</b>	Umsätze befreit	78,52	305.475.037,13	
	Umsätze zu 7 %	1,34	5.223.886,61	
	Umsätze zu 19 %	20,14	78.361.499,09	
		100,00	389.060.422,83	
			abzügl. Vorsteuer 2016	

## 5. Auswirkungen der Änderungen für die LHH

### Zukünftige Preisgestaltung

#### 1. Gebühren, Beiträge

Nach dem neuen § 2b UStG können nur Gebühren oder Beiträge steuerfrei sein, die neben weiteren Kriterien **auf öffentlich-rechtlicher Basis** erhoben werden. Nicht hingegen Entgelte auf privatrechtlicher Grundlage, auch wenn sie als Gebühren, Beiträge oder ähnlich bezeichnet werden.

Erforderlich für die Steuerfreiheit ist sodann:

- Eine öffentlich-rechtliche Grundlage für die Gebühren- oder Beitragserhebung, wie z.B. ein entsprechendes Gesetz oder eine Verordnung, die das Recht dazu verleiht und ggf. Vorgaben über die Höhe der zulässigen Gebühren macht (z.B. NKAG) oder eine Satzung, die der Rat zu beschließen hat.
- Die Gebühren oder Beiträge müssen öffentlich-rechtlich, also **im Wege eines Bescheides** erhoben werden. Der Verwaltungsrechtsweg muss gegeben sein.



## 5. Auswirkungen der Änderung für die LHH

### Zukünftige Preisgestaltung

#### 2. Privatrechtliche Entgelte – immer umsatzsteuerpflichtig

In der Regel entscheidet der Fachbereich oder der Rat über die Höhe der Entgelte, die für die Leistungen der Stadt erhoben werden sollen. Dabei sollen die Kosten gedeckt werden.

- Der Kunde erhält sodann **eine Rechnung** mit Ausweis der entsprechenden Umsatzsteuer. Der Kunde überweist der Stadt die Rechnungssumme nebst Umsatzsteuer. Die Stadt überweist die Umsatzsteuer an das Finanzamt. **Die Belastung ist damit für die LHH neutral.**
- Soweit in bestehenden Verträgen der LHH **Regelungen zur Umsatzsteuer** aufgenommen wurden, trägt ebenso der Kunde die Umsatzsteuer. **Auch hier bleibt die Umsatzsteuer für die LHH neutral.** Wir empfehlen bereits seit Langem bei allen neu zu verhandelnden Verträgen eine entsprechende Formulierung mit aufzunehmen. Überwiegend wird das bereits jetzt so umgesetzt.
- Soweit aus gesundheits-, sozialpolitischen oder anderen Gründen keine kostendeckende Entgelte berechnet werden sollen, muss ein entsprechender Beschluss herbeigeführt werden. Zumeist wird dann nur ein fester Betrag festgelegt, der ohne zusätzlichen Umsatzsteueraufschlag zu zahlen ist. Damit ist die Umsatzsteuer sodann im Entgelt „enthalten“.

## 5. Auswirkungen der Änderung für die LHH

### Zukünftige Preisgestaltung

#### 3. Beispiel

##### **Entgeltliche Nutzung der Schulsporthallen durch Vereine / private Nutzer:**

- Ist bereits jetzt schon umsatzsteuerpflichtig (BgA).
- Die Stundensätze sind bei weitem nicht kostendeckend, weil die Stadt die Stundensätze bewusst niedrig festgesetzt hat, um allen Bürgern/innen bzw. den Vereinen den Sport in der Halle zu ermöglichen.
- Auf die Stundensätze wird keine gesonderte Umsatzsteuer erhoben.
- Die Umsatzsteuer ist folglich im Stundensatz enthalten und für die Steueranmeldung „herauszurechnen“ und an das Finanzamt zu überweisen.
- Statt z.B. 6,55 €/Std. (mittlere Halle, incl. 19% USt.) verbleiben der LHH nur 5,50 €/Std. Die Umsatzsteuer i.H.v. 1,05 € ist an das Finanzamt abzuführen.

##### Vorteil:

Durch den damit verbundenen Vorsteuerabzug konnte jedoch in der Vergangenheit die Kostenbelastung erheblich reduziert werden (z.B. bei Investitionskosten).

## 6. Schlussfolgerungen:

- Die neue Umsatzsteuer wird den Verwaltungsaufwand bei der Bearbeitung der Steuerangelegenheiten der Stadt erheblich erhöhen. Das sowohl in 20.30 als auch in den Fachbereichen vor Ort.
- Vertragsabschlüsse sind generell auf ihren steuerlichen Gehalt zu prüfen und ggfs. mit Umsatzsteuerklauseln zu versehen.
- Finanziell werden wahrscheinlich die meisten Tätigkeiten – **grob ca. 78 - 80 %** - von den **Freistellungsvorschriften des § 4 Nr. 1 bis Nr. 28 UStG** profitieren können und folglich keine Belastungen auslösen.
- Für die verbleibenden Tätigkeiten könnte der mögliche Vorsteuerabzug in vielen Fällen die Steuerbelastung reduzieren, soweit die Steuer nicht bereits vollständig vom Vertragspartner getragen wird.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.



Noch Fragen?

Gisela Göldner, Tel. 41704  
Sachgebietsleitung OE 20.30